

## Gastaufnahmebedingungen eines Gastaufnahmevertrages

Die Südwestpfalz Touristik e.V., die Zentrum Pfälzerwald Touristik sowie das Touristikbüro des Landkreises Kaiserslautern sind bei Zimmerbuchungen keine Veranstalter im Sinne des § 651a BGB. Die Südwestpfalz Touristik e.V., die Zentrum Pfälzerwald Touristik sowie das Touristikbüro des Landkreises Kaiserslautern haben, soweit keine anderweitigen Vereinbarungen ausdrücklich getroffen wurden, lediglich die Stellung eines Vermittlers. Ein Vertrag kommt jeweils zwischen dem Auftraggeber (Gast) und dem Vermieter (Gastgeber) zustande. Die Südwestpfalz Touristik e.V., die Zentrum Pfälzerwald Touristik sowie das Touristikbüro des Landkreises Kaiserslautern haften nicht für die Angaben der Beherbergungsbetriebe sowie für Leistungen und Leistungsstörungen hinsichtlich der von den Beherbergungsbetrieben zu erbringenden Leistungen. Eine etwaige Haftung der Südwestpfalz Touristik e.V., der Zentrum Pfälzerwald Touristik sowie des Touristikbüros des Landkreises Kaiserslautern aus dem Vermittlungsvertrag bleibt hiervon unberührt. Aus einer Zimmerbestellung, mit dem Abschluss des sogenannten „Gastaufnahmevertrages“, ergeben sich Rechte und Pflichten für Gast und Gastgeber. Den rechtsgültigen Vertrag schließen Sie bitte direkt mit dem Gastgeber ab.

Einen Auszug der wichtigsten Rechte und Pflichten eines Gastaufnahmevertrages finden Sie im folgenden:

**Der Gastaufnahmevertrag ist abgeschlossen, sobald das Zimmer bzw. die Ferienwohnung bestellt und zugesagt oder, falls eine Zusage aus Zeitgründen nicht mehr möglich war, bereitgestellt worden ist. Der Abschluss des Gastaufnahmevertrages verpflichtet die Vertragspartner – also Gast und Gastgeber – zur Erfüllung des Vertrages, gleichgültig, auf welche Dauer der Vertrag abgeschlossen ist.**

- Der Gastgeber ist verpflichtet, bei Nichtbereithaltung des Zimmers bzw. der Ferienwohnung dem Gast Schadensersatz zu leisten.
- Der Gast ist verpflichtet, auch bei Nichtinanspruchnahme der vertraglichen Leistungen, den vereinbarten oder betriebsüblichen Preis zu bezahlen, abzüglich der vom Gastgeber ersparten Aufwendungen. Nach den von der Rechtsprechung anerkannten Prozentsätzen für die Bemessung ersparte Aufwendungen, hat der Gast bzw. der Auftraggeber an den Beherbergungsbetrieb die folgenden Beträge zu bezahlen, jeweils bezogen auf den gesamten Preis der Unterkunftsleistungen (einschl. aller Nebenkosten) jedoch ohne Berücksichtigung etwaiger öffentlicher Abgaben, wie Fremdenverkehrsabgabe oder Kurtaxe:
  1. bei Ferienwohnungen/Unterkünften ohne Verpflegung 90 %
  2. bei Übernachtung/Frühstück 80 %
  3. bei Übernachtung/Halbpension 70 %
  4. bei Übernachtung/Vollpension 60 %

### Reise-Rücktrittskosten-Versicherung

Wir empfehlen unseren Gästen den Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung, die in solchen Fällen in Anspruch genommen werden kann, in denen aufgrund von Krankheit etc. das bestellte Quartier nicht belegt und dem Gast wegen Nichterfüllung des Mietvertrages Leerbettgebühr in Rechnung gestellt wird.

Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Gast, bzw. dem Auftraggeber und dem Gastgeber findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Entsprechendes gilt für das sonstige Rechtsverhältnis.

Quelle: Südwestpfalz Touristik e.V., Pirmasens  
Internet: suedwestpfalz-touristik.de